

Synopse Satzung Kindertagespflege neu zu fassende Richtlinie

| Bisherige Fassung Satzung Kindertagespflege | Neufassung Richtlinie |
|--|--|
| <p>Satzung der Stadt Rheinbach über die Förderung der Kindertagespflege und die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Kindertagespflege vom 14.05.2007 zuletzt geändert am 06.03.2017</p> <p>Gemäß § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils gültigen Fassung, § 90 Abs. 1 Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) in der jeweils gültigen Fassung sowie des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) vom 30.10.2007 (GV NRW, Seite 462) und des KiBiz-Änderungsgesetzes vom 08.07.2016 (GV NRW Seite 622), hat der Rat der Stadt Rheinbach in seiner Sitzung am 20.02.2017 nachstehende Änderungen der Satzung über die Förderung der Kindertagespflege und die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Kindertagespflege, beschlossen:</p> | <p>Richtlinien der Stadt Rheinbach zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege gemäß §§ 23, 24 SGB VIII gültig ab 01.08.2021</p> |
| <p>§ 1 Tagespflege</p> <p>Die Förderung der Kindertagespflege gemäß § 23 SGB VIII ist eine Leistung der öffentlichen Jugendhilfe. Sie umfasst die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Tagespflegeperson, soweit diese nicht von der erziehungsberechtigten Person nachgewiesen wird, deren fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung sowie die Gewährung einer laufenden Geldleistung.</p> | <p>§ 1 Kindertagespflege</p> <p>Die Förderung der Kindertagespflege gemäß § 23 SGB VIII ist eine Leistung der öffentlichen Jugendhilfe. Sie umfasst die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Kindertagespflegeperson, soweit diese nicht von der erziehungsberechtigten Person nachgewiesen wird, die fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung und die Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Kindertagespflegeperson.</p> |
| <p>§ 2 Fördervoraussetzungen</p> <p>1. Voraussetzungen gegliedert nach Altersstufen: 1.1 Kinder, die das erste Lebensjahr noch nicht vollendet haben: ²Voraussetzung für die Gewährung der Förderung ist entweder, dass diese Leistung für die Entwicklung eines Kindes zu einer</p> | <p>§ 2 Fördervoraussetzungen</p> <p>1. Anforderung an die Erziehungsberechtigten 1.1 Für ein Kind, dass das erste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist Voraussetzung für die Gewährung von Leistungen nach diesen</p> |

eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist oder dass die Eltern oder der Elternteil, bei dem das Kind lebt, einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen, oder Arbeit suchend sind, sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Zweiten Buches erhalten. Der Umfang der täglichen Förderung richtet sich nach dem individuellen Bedarf.

1.2 Kinder vom vollendeten ersten Lebensjahr bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres

Ein Kind, das das erste Lebensjahr vollendet hat, hat bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres Anspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege. In der Regel wird eine Betreuung von 25 Stunden in der Woche den Anspruch auf Förderung befriedigen; dabei ist der individuelle Bedarf zu berücksichtigen.

1.3 Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt

Ein Kind, das das dritte Lebensjahr vollendet hat, hat bis zum Schuleintritt Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung.

Richtlinien, dass die Erziehungsberechtigten oder der Erziehungsberechtigte, bei dem das Kind lebt,

- ihren Hauptwohnsitz innerhalb des Stadtgebietes Rheinbach haben/ hat und
- einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder arbeitssuchend sind oder
- sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder
- an Maßnahmen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt teilnehmen oder
- diese Leistung für die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist.

Der Umfang der täglichen Förderung richtet sich nach dem individuellen Bedarf.

1.2 Bei Kindern, die das erste Lebensjahr vollendet, das dritte Lebensjahr aber noch nicht vollendet haben (ein- und zweijährige Kinder), wird ein Betreuungsumfang von bis zu **30 Stunden** wöchentlich anerkannt und gefördert.

Bei einem beantragten Betreuungsumfang von über **30 Stunden** wöchentlich für ein- und zweijährige Kinder oder für Kinder, die das erste Lebensjahr noch nicht vollendet haben (unter einjährige Kinder), wird der Betreuungsumfang gefördert, der sich entweder aus dem Kindeswohl oder aus den durchschnittlich erforderlichen wöchentlichen Betreuungszeiten ergibt, die die Eltern/ Elternteil wegen Berufstätigkeit, Ausbildung, Bildungsmaßnahme, Schulausbildung u. ä. nicht selbst gewährleisten können.

1.3 Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt
Ein Kind, das das dritte Lebensjahr vollendet hat, hat bis zum Schuleintritt Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung.

Bei besonderem Bedarf oder ergänzend zu anderen Betreuungsangeboten können Kinder von drei Jahren bis zum Schuleintritt auch in Kindertagespflege gefördert werden.

1.4 Kinder im schulpflichtigen Alter

Ein Kind im schulpflichtigen Alter soll vorrangig in schulischen Betreuungsangeboten betreut werden. Bei besonderem Bedarf oder ergänzend zu anderen Betreuungsangeboten können Kinder im schulpflichtigen Alter auch in Kindertagespflege gefördert werden.

2. Tagespflegepersonen müssen die in § 23 Abs. 3 SGB VIII festgeschriebenen Eignungskriterien erfüllen. Sie bedürfen der Pflegeerlaubnis, wenn die Kriterien gemäß § 43 SGB VIII vorliegen.

Bei besonderem Bedarf oder ergänzend zu anderen Betreuungsangeboten können Kinder von drei Jahren bis zum Schuleintritt auch in Kindertagespflege gefördert werden.

1.4 Kinder im schulpflichtigen Alter

Eine finanzielle Förderung in Kindertagespflege für Grundschulkinder kommt ausnahmsweise nur dann in Betracht, wenn die Aufnahme in schulische Ganztagsangebote nicht möglich ist. In diesem Fall kann eine Förderung bis zum Beginn des neuen Schuljahres gewährt werden. Voraussetzung hierfür ist der Nachweis, dass das Kind zum beantragten Zeitpunkt nicht berücksichtigt werden konnte.

1.5

Der bestehende Betreuungsbedarf und der gewünschte Betreuungsumfang sollen, gemäß § 5 KiBiz von den Eltern spätestens sechs Monate vor dem Tag, ab dem die Betreuung in Anspruch genommen werden soll, schriftlich beim Jugendamt angemeldet werden. (in Satzung in § 2 Nr. 3 geregelt)

2. Anforderungen an die Kindertagespflegeperson

2.1

Kindertagespflegepersonen müssen die in § 23 Abs. 3 SGB VIII festgeschriebenen Eignungskriterien erfüllen. Sie bedürfen der Pflegeerlaubnis, wenn die Kriterien gemäß § 43 SGB VIII vorliegen. **Ab dem Kindergartenjahr 2022/2023 müssen Kindertagespflegepersonen, die erstmalig diese Tätigkeit aufnehmen, über eine QHB-Qualifikation im Umfang von 300 Stunden nach DJI-Curriculum (Deutsches Jugendinstitut) verfügen.**

Die Erteilung der Pflegeerlaubnis erfolgt ergänzend durch eine Eignungsüberprüfung mittels:

- **Auswertung der Bewerbungsbögen**
- **Hinzuziehung der polizeilichen Führungszeugnisse aller im Haushalt lebenden erwachsenen Personen**
- **Ärztlicher Atteste zum Ausschluss von Suchtabhängigkeit, psychischer Erkrankung und ansteckenden Krankheiten von allen im Haushalt lebenden erwachsenen Personen**
- **im persönlichen Gespräch, sowie Begutachtung der Räumlichkeiten und**
- **dem Nachweis der Qualifizierung und der Absolvierung eines 1. Hilfe-Kurses für Kinder unter drei Jahren**

2.2

Die Kindertagespflegeperson ist verpflichtet, die Fachberatung oder ihre Vertretung unverzüglich über wichtige Ereignisse, die für die Betreuung des oder der Kinder bedeutsam sind, zeitnah zu unterrichten.

2.3

Im Fall der Schließung der Tagespflegestelle (z. B. durch Urlaub) besteht ein Anspruch auf die finanzielle Förderung für maximal 27 Tage inklusive Fortbildungszeiten im Kalenderjahr. Eine Übertragung ins Folgejahr ist nicht möglich.

Die Kindertagespflegeperson ist im Rahmen der Gewährung einer öffentlichen Förderung verpflichtet, der Fachberatung bis zum 31.01. eines Jahres, eine Übersicht über die Schließtage der Tagespflegestelle für das laufende Kalenderjahr einzureichen.

2.4

Die Kindertagespflegeperson hat die Pflicht ihren ausreichenden Impfschutz oder die Immunität gegen Masern dem Jugendamt vor Aufnahme ihrer Tätigkeit nachzuweisen.

| | |
|---|---|
| <p>3. Der bestehende Betreuungsbedarf und der gewünschte Betreuungsumfang sollen von den Eltern sechs Monate vor dem Tag, ab dem die Betreuung in Anspruch genommen werden soll, schriftlich beim Jugendamt angemeldet werden.</p> <p>4. Alle Tagespflegepersonen müssen mit dem Jugendamt der Stadt Rheinbach eine Vereinbarung zur Sicherstellung des Schutzauftrages nach § 8a SGB VIII schließen.</p> | <p>2.5 Seitens der Kindertagespflegeperson ist während der Ausübung ihrer Tätigkeit der Nachweis über die Teilnahme an fachlichen Weiterbildungsangeboten in Höhe von 12 Unterrichtsstunden pro Kalenderjahr zu führen. Zusätzlich nachgewiesene Fortbildungsstunden können einmalig in das Folgejahr übertragen und angerechnet werden. Kindertagespflegepersonen, die ihrer Weiterbildungsverpflichtung nicht nachkommen, können bis zur Nachholung der Stunden von der Vermittlung ausgeschlossen werden. Die Teilnahme an zwei Tagespflegetreffen im Jahr ist grundsätzlich verpflichtend. Werden hierbei Fachthemen behandelt, können diese auf die Fortbildungsstunden angerechnet werden.</p> <p>2.6 Bei Betreuung von Kindern mit Behinderung oder drohender Behinderung muss eine Kindertagespflegeperson gemäß § 24 Abs. 4 KiBiz über eine zusätzliche Qualifikation verfügen oder mit einer solchen zur Übernahme der Betreuung begonnen haben.</p> <p>Regelung sh. § 2, 1.5</p> <p>2.7 Alle Kindertagespflegepersonen müssen mit dem Jugendamt der Stadt Rheinbach eine Vereinbarung zur Sicherstellung des Schutzauftrages bei Gefährdung des Wohls eines Kindes schließen.</p> |
|---|---|

§ 3
Förderung

1. Die laufende Geldleistung an die Tagespflegeperson umfasst gemäß § 23 Abs. 2 SGB VIII:
 - die Erstattung angemessener Kosten, die der Tagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen,
 - einen Betrag zur Anerkennung ihrer Förderleistung, der leistungsgerecht zu gestalten ist,
 - die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Tagespflegeperson und
 - die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Krankenversicherung und Pflegeversicherung
2. Der Fördersatz für Kindertagespflege wird auf der Basis einer leistungsgerechten Anerkennung der Förderungsleistung der Tagespflegeperson berechnet. Der Betreuungssatz von 4,50 € je Stunde setzt sich aus einer Pauschale für die Sachkosten (1,88 € / Stunde) und einem Anerkennungsbetrag der Förderleistung (2,62 € / Stunde) zusammen. Auf die beiliegende Tabelle, die Bestandteil dieser Satzung ist, wird verwiesen. Die Pauschale für Sachkosten wird um die Hälfte der Mietkosten erhöht, wenn durch Anmietung oder Nutzung von Räumen im Stadtgebiet Rheinbach, die ausschließlich für die Kindertagespflege verwendet werden, erhöhte Sachkosten entstehen. Werden Räume im Eigentum ausschließlich für die Betreuung von Kindern genutzt, beträgt die Erstattung die Hälfte der ortsüblichen Mietkosten.

§ 3
Förderung

1. Die laufende Geldleistung an die **Kindertagespflegeperson** umfasst gemäß § 23 Abs. 2 SGB VIII:
 - die Erstattung angemessener Kosten, die der **Kindertagespflegeperson** für den Sachaufwand entstehen,
 - einen Betrag zur Anerkennung ihrer Förderleistung, der leistungsgerecht zu gestalten ist,
 - die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der **Kindertagespflegeperson** und
 - die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Krankenversicherung und Pflegeversicherung und wird auf Antrag gewährt.
2. Der Fördersatz für Kindertagespflege wird auf der Basis einer leistungsgerechten Anerkennung der Förderungsleistung der **Kindertagespflegeperson** berechnet. Der Betreuungssatz **von 5,50 € je Stunde** setzt sich aus einer Pauschale für die Sachkosten **(1,90 € / Stunde)** und einem Anerkennungsbetrag der Förderleistung **(3,60 € / Stunde)** zusammen. Auf die beiliegende Tabelle, die Bestandteil der Richtlinie ist, wird verwiesen.

Die Pauschale für Sachkosten wird auf Antrag um die Hälfte der Mietkosten (**Kaltmiete**) erhöht, wenn durch Anmietung oder Nutzung von Räumen im Stadtgebiet Rheinbach, die ausschließlich für die Kindertagespflege verwendet werden, erhöhte Sachkosten entstehen. Werden Räume im Eigentum ausschließlich für die Betreuung von Kindern genutzt, beträgt die Erstattung die Hälfte analog der in der DVO zum KiBiz empfohlenen Mietkosten. **Als Nachweis ist die Kopie des Mietvertrags dem Antrag beizufügen. Die höchstmögliche gewährte Förderung der Miete beträgt 300 Euro pro Monat.**

3. Für Zeiten, die zusätzlich zur unmittelbaren Betreuung des Kindes anfallen, wird eine monatliche Pauschale je Tagespflegeperson gewährt. Diese beträgt für Tagespflegepersonen, die ihren Wohnsitz in Rheinbach haben, 60 € für das erste betreute Kind und zusätzlich 10 € für weitere betreute Kinder, der Höchstbetrag je Tagespflegeperson beträgt 100 €. Berücksichtigt wird die Betreuung von Kindern, die ihren Wohnsitz in Rheinbach haben.
4. Eine private Zahlung der Eltern an die Tagespflegepersonen zusätzlich zur laufenden Geldleistung des Jugendamtes ist ausgeschlossen. Ausgenommen davon sind ein angemessenes Entgelt für die Verpflegung und besondere Leistungen, die den üblichen Umfang der Kindertagespflege überschreiten (z. B. Bring- und Abholfahrten, aufwändige Ausflüge oder externe Förderangebote).
5. Tagespflegepersonen erhalten, wenn sie zu diesem Zeitpunkt länger als zwei Jahre ununterbrochen als Tagespflegeperson tätig sind, einen Betreuungssatz in Höhe von 4,75 € je Kind und Stunde (2,87 € Förderleistung, 1,88 € Sachkosten).
6. In der Regel wird der Anspruch auf frühkindliche Förderung von Kindern ab Vollendung des ersten Lebensjahres als Grundanspruch durch eine Betreuung halbtags im Umfang von bis zu **25 Stunden in der Woche** erfüllt. Weicht der individuelle Betreuungsbedarf davon ab, wird er entsprechend § 2 Abs. 1.1 berücksichtigt, sofern er nachgewiesen wird.

3. Für Zeiten, die zusätzlich zur unmittelbaren Betreuung des Kindes anfallen, wird eine monatliche Bildungs- und Betreuungspauschale je **Kindertagespflegeperson** gewährt. Diese beträgt für **Kindertagespflegepersonen**, die ihren Wohnsitz in Rheinbach haben, **70 €** für das erste betreute Kind und zusätzlich 10 € für **jedes** weitere betreute Kind, der Höchstbetrag je **Kindertagespflegeperson** beträgt **120 €**. Berücksichtigt wird die Betreuung von Kindern, die ihren Wohnsitz in Rheinbach haben. In dieser Pauschale ist die Vergütung der Vor- und Nachbereitungszeit, sowie der Bildungsdokumentation enthalten.
4. Eine private Zahlung der Eltern an die **Kindertagespflegepersonen** zusätzlich zur laufenden Geldleistung des Jugendamtes, ausgenommen eines möglichen angemessenen Entgeltes für Mahlzeiten, ist gesetzlich untersagt.
 - Entfällt -
5. **Der Förderbeitrag wird jeweils zum neuen Kindergartenjahr gemäß § 37 KiBiz erhöht und auf volle Eurobeträge aufgerundet**
 - Regelung in § 2 Nr. 1.2

| | |
|---|---|
| <p>7. Die Förderung eines nachgewiesenen höheren Betreuungsbedarfs wird pauschal entsprechend dem benötigten nachgewiesenen Betreuungsumfang festgesetzt (siehe Tabelle). Dieser ergibt sich aus den durchschnittlichen wöchentlichen Betreuungszeiten, wobei in der Regel eine Betreuung zwischen 6.00 und 21.00 Uhr berücksichtigt wird. Kurze Unterbrechungen der Betreuungszeiten, z.B. Krankheit der Tagespflegekinder oder der Tagespflegeperson, Urlaub sowie kurzzeitig auftretende Über- oder Unterschreitungen der Betreuungszeiten, sind im Rahmen der pauschalen Berechnung abgegolten. Wird ein geringerer Betreuungsumfang in Anspruch genommen, wird die Förderung entsprechend gekürzt. Für Kinder mit festgestelltem erhöhtem Förderbedarf kann im Einzelfall ein zusätzlicher Förderbetrag zur Deckung der Mehraufwendungen gezahlt werden.</p> <p>8. Eine Eingewöhnungszeit von bis zu zwei Wochen im Beisein einer Bezugsperson wird als förderungswürdig anerkannt. Findet sie statt, bevor das Kind das erste Lebensjahr vollendet, wird eine Pauschale von 120 € festgesetzt.</p> <p>9. Wird in Ausfallzeiten der Tagespflegeperson eine Vertretung durch eine andere Tagespflegeperson geleistet, erhält auch die Vertretungsperson unter bestimmten Voraussetzungen, die in einem gesonderten Merkblatt aufgeführt sind, die entsprechende Geldleistung.</p> | <p>6. Die Förderung eines nachgewiesenen höheren Betreuungsbedarfs wird pauschal entsprechend dem benötigten nachgewiesenen Betreuungsumfang festgesetzt (siehe Tabelle). Dieser ergibt sich aus den durchschnittlichen wöchentlichen Betreuungszeiten, wobei in der Regel eine Betreuung zwischen 6.00 und 21.00 Uhr berücksichtigt wird. Kurze Unterbrechungen der Betreuungszeiten, z.B. Krankheit der Tagespflegekinder oder der Kindertagespflegeperson, Urlaub sowie kurzzeitig auftretende Über- oder Unterschreitungen der Betreuungszeiten, sind im Rahmen der pauschalen Berechnung abgegolten. Wird ein geringerer Betreuungsumfang in Anspruch genommen, wird die Förderung entsprechend gekürzt. Für Kinder mit festgestelltem, erhöhtem Förderbedarf kann im Einzelfall ein zusätzlicher Förderbetrag zur Deckung der Mehraufwendungen gezahlt werden.</p> <p>7. Der Anspruch auf finanzielle Förderung besteht auch im Krankheitsfall bis zu einer Dauer von maximal sechs Wochen im Jahr. Dies gilt sowohl für eine krankheitsbedingte Abwesenheit des Kindes, als auch für die krankheitsbedingt nicht erbrachte Leistung der Kindertagespflegeperson.</p> <p>8. Eine Eingewöhnungszeit von bis zu zwei Wochen im Beisein einer Bezugsperson wird als förderungswürdig anerkannt. Findet sie statt bevor das Kind das erste Lebensjahr vollendet, wird eine Pauschale von 120 € festgesetzt.</p> <p>9. Wird bei Erkrankung der Kindertagespflegeperson eine Vertretung durch eine andere Kindertagespflegeperson geleistet, erhält auch die Vertretungsperson auf Antrag die entsprechende Geldleistung. Die Kindertagespflegepersonen haben neben der Vernetzung von Kindertagespflegestellen untereinander auch die Möglichkeit, die Vertretung über vorgehaltene Freihalteplätze in Anspruch zu nehmen. Für freigehaltene Plätze wird durchgehend eine</p> |
|---|---|

| | |
|--|---|
| <p>Vertretungen während des Urlaubs der Tagespflegeperson sind in der Regel ausgeschlossen, Urlaubszeiten sollen frühzeitig geplant und den Eltern mitgeteilt werden.</p> <p>10. Erfolgt die Betreuung im Haushalt der Eltern des Kindes, reduziert sich die Geldleistung wegen nicht anfallender Sachkosten auf die Anerkennung der Förderleistung je betreutes Kind und wöchentlichen Betreuungsstunden (siehe Tabelle).</p> <p>11. Die Förderung der Kindertagespflege (Sachaufwand und Anerkennung der Förderleistung) sowie die Erstattung der Beiträge für Unfallversicherung, Alterssicherung, Krankenversicherung und Pflegeversicherung erfolgen monatlich. Beginnt oder endet das Tagespflegeverhältnis innerhalb eines laufenden Kalendermonats, werden die Förderung des Sachaufwandes und die Anerkennung der Förderleistung anteilig auf der Grundlage der geleisteten Betreuungstage berechnet.</p> <p>12. Nachgewiesene Leistungen für die Unfallversicherung werden entsprechend dem gesetzlich vorgeschriebenen Beitrag für die Unfallversicherung der Berufsgenossenschaft für Gesundheits- und Wohlfahrtspflege anerkannt.</p> | <p>Freihaltepauschale von monatlich 100 Euro gezahlt. Zusätzlich zu dieser Freihaltepauschale wird die tatsächlich geleistete Vertretungszeit vergütet. Nur bei vollen Monaten Vertretungszeit entfällt die Freihaltepauschale.</p> <p>10. Vertretungen während des Urlaubs und Fortbildungsmaßnahmen der Kindertagespflegeperson sind in der Regel ausgeschlossen, Urlaubszeiten sollen frühzeitig geplant und den Eltern mitgeteilt werden.</p> <p>11. Erfolgt die Betreuung im Haushalt der Eltern des Kindes, reduziert sich die Geldleistung wegen nicht anfallender Sachkosten auf die Anerkennung der Förderleistung je betreutes Kind und wöchentlichen Betreuungsstunden (siehe Tabelle).</p> <p>12. Die Förderung der Kindertagespflege (Sachaufwand und Anerkennung der Förderleistung) sowie die Erstattung der Beiträge für Unfallversicherung, Alterssicherung, Krankenversicherung und Pflegeversicherung erfolgen monatlich. Die Förderanträge sind spätestens sechs Wochen vor Betreuungsbeginn vollständig einzureichen. Eine rückwirkende Gewährung der Förderleistung ist ausgeschlossen. Beginnt oder endet das Tagespflegeverhältnis innerhalb eines laufenden Kalendermonats, werden die Förderung des Sachaufwandes und die Anerkennung der Förderleistung anteilig auf der Grundlage der geleisteten Betreuungstage berechnet.</p> <p>13. Nachgewiesene Leistungen für die Unfallversicherung werden entsprechend dem gesetzlich vorgeschriebenen Beitrag für die Unfallversicherung der Berufsgenossenschaft für Gesundheits- und Wohlfahrtspflege anerkannt.</p> |
|--|---|

| | |
|--|--|
| <p>13. Nachgewiesene Leistungen für die angemessene Alterssicherung werden entsprechend dem hälftigen Beitrag der gesetzlichen Rentenversicherung anerkannt.</p> <p>14. Nachgewiesene Aufwendungen zu einer angemessenen Krankenversicherung und Pflegeversicherung werden entsprechend dem hälftigen Beitrag der gesetzlichen Krankenversicherung anerkannt.</p> <p>15. Leistungen nach Abs. 12, 13 und 14 werden den Tagespflegepersonen gewährt, die ihre Tätigkeit im Zuständigkeitsbereich des Jugendamtes der Stadt Rheinbach ausüben oder ausschließlich Kinder aus Rheinbach betreuen. Die Gewährung erfolgt monatlich einmal je Tagespflegeperson für den Zeitraum, in dem ein oder mehrere Tagespflegeverhältnisse bestehen.</p> <p>16. Wechselt ein Kind in eine Kindertagesstätte, endet die Förderung der Kindertagespflege gleichzeitig. Eine doppelte Förderung ist nicht vorgesehen.</p> | <p>14. Nachgewiesene Leistungen für die angemessene Alterssicherung werden entsprechend dem hälftigen Beitrag der gesetzlichen Rentenversicherung anerkannt.</p> <p>15. Nachgewiesene Aufwendungen zu einer angemessenen Krankenversicherung und Pflegeversicherung werden entsprechend dem hälftigen Beitrag der gesetzlichen Krankenversicherung anerkannt.</p> <p>16. Leistungen nach Abs. 13, 14 und 15 werden den Kindertagespflegepersonen gewährt, die ihre Tätigkeit im Zuständigkeitsbereich des Jugendamtes der Stadt Rheinbach ausüben oder ausschließlich Kinder aus Rheinbach betreuen. Die Gewährung erfolgt monatlich einmal je Kindertagespflegeperson für den Zeitraum, in dem ein oder mehrere Tagespflegeverhältnisse bestehen.</p> <p>17. Qualifizierung: Bei erfolgreicher Absolvierung der Qualifikation nach dem kompetenzorientierten Qualifizierungshandbuch Kindertagespflege (QHB) wird der Kindertagespflegeperson auf Nachweis der Zuschuss des Landes in Höhe von maximal 2.000,00 € gewährt. Unterschreiten die Kosten die Höhe des Zuschusses, werden die tatsächlichen Kosten zu Grunde gelegt.</p> <p>18. Wechselt ein Kind in eine Kindertagesstätte, endet die Förderung der Kindertagespflege gleichzeitig. Eine doppelte Förderung ist nicht möglich (§ 24 Abs. 1 Satz 2 KiBiz).</p> |
| <p style="text-align: center;">§ 4 Beitragspflicht</p> <p>Mit dieser Satzung werden öffentlich-rechtliche Kostenbeiträge für die Kindertagespflege erhoben.</p> | <p style="text-align: center;">§ 4 Elternbeitrag</p> <p>Für die Inanspruchnahme der finanziellen Förderung von Kindern in der Kindertagespflege wird gemäß § 51 Abs. 1 KiBiz von den</p> |

| | |
|--|---|
| | <p>Erziehungsberechtigten ein pauschalisierter, öffentlich-rechtlicher Kostenbeitrag (Elternbeitrag) erhoben. Die Erhebung des Kostenbeitrages erfolgt aufgrund der „Satzung der Stadt Rheinbach über die Erhebung von Beiträgen für die Inanspruchnahme von Tageseinrichtungen für Kinder und für die Kindertagespflege“ in der jeweils geltenden Fassung.</p> |
| <p style="text-align: center;">§ 5 Beitragsschuldner</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Beitragsschuldner sind die Eltern des Kindes, für das Kindertagespflege geleistet wird. Sie haften als Gesamtschuldner. 2. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser Elternteil an die Stelle der Eltern. | <p>In der neuen Satzung zur Erhebung von Elternbeiträgen für Kindertagesbetreuung geregelt (§ 2)</p> |
| <p style="text-align: center;">§ 6 Beitragshöhe ⁶</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Kostenbeiträge sind nach der wirtschaftlichen Leistung der Beitragsschuldner und dem benötigten wöchentlichen Betreuungsumfang sozial gestaffelt. Beginnt oder endet ein Tagespflegeverhältnis während des laufenden Kalendermonats, wird der Kostenbeitrag anteilig auf der Grundlage von 30 Tagen pro Monat berechnet. Der Kostenbeitrag der Eltern soll die Förderungssumme nicht übersteigen. Für Kinder, die am 01. August des Folgejahres schulpflichtig werden, entfällt in dem Kindergartenjahr, das der Einschulung vorausgeht, die Zahlung von Elternbeiträgen. Für die Kinder, die vorzeitig in die Schule aufgenommen werden sollen, gilt die Beitragsfreiheit ab dem 01.12. jeden Jahres für die Dauer von maximal 12 Monaten. Werden Kinder aus erheblichen gesundheitlichen Gründen nach § 35 Schulgesetz NRW für ein Jahr zurückgestellt, so beträgt die Elternbeitragsfreiheit ausnahmsweise 2 Jahre. | <p>In der neuen Satzung zur Erhebung von Elternbeiträgen für Kindertagesbetreuung geregelt (§ 3)</p> |

- | | |
|---|--|
| <ol style="list-style-type: none">2. Die Höhe der Elternbeiträge ergibt sich aus der Anlage 1 zu dieser Satzung.3. Besuchen mehr als ein Kind einer Familie oder von Personen, die nach § 5 beitragspflichtig sind, gleichzeitig eine Tageseinrichtung für Kinder im Gebiet der Stadt Rheinbach, werden Leistungen nach dieser Satzung gewährt oder werden Leistungen nach der Satzung der Stadt Rheinbach über die Förderung von Kindern in Spielgruppen und die Erhebung von Kostenbeiträgen für Spielgruppen gewährt, so entfallen die Beiträge für das zweite und jedes weitere Kind. Ergeben sich ohne die Beitragsbefreiung nach Satz 1 unterschiedlich hohe Beiträge, so ist der höchste Beitrag zu zahlen. Für Geschwister von Kindern, deren Betreuung im letzten Kindergartenjahr wegen § 23 Abs. 3 KiBiz beitragsfrei ist, wird ebenfalls kein Elternbeitrag erhoben.4. Auf Antrag sollen die Kostenbeiträge ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung dem Beitragsschuldner und dem Kind nicht zuzumuten ist (§ 90 Abs. 3 SGB VIII). Nicht zumutbar ist die Belastung insbesondere, wenn das gemäß § 7 ermittelte Einkommen unter dem Grundfreibetrag des § 32 a Einkommensteuergesetz (EstG) in der jeweils gültigen Fassung liegt.5. Wird bei besonderem Bedarf oder ergänzend zu Betreuungsangeboten in einer Kindertagesstätte die Betreuung in Kinderpflege gefördert, wird bei der Berechnung des Elternbeitrages die gesamte Betreuungsdauer zugrunde gelegt. | |
|---|--|

§ 7
Einkommensermittlung

1. Die Eltern haben bei Beginn der Leistung und danach auf Verlangen dem Jugendamt der Stadt Rheinbach schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe gemäß der Anlage 1 zu dieser Satzung ihren Kostenbeiträgen zugrunde zu legen ist. Ohne Angaben zur Einkommenshöhe oder ohne den geforderten Nachweis ist der höchste Kostenbeitrag zu leisten.
2. Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne dieser Satzung sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften, das Erziehungsgeld nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz und das Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz in dem dort in § 10 genannten Umfang sind nicht hinzuzurechnen.
3. Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach Absatz 2 ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v.H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen.
4. Maßgebend ist das Einkommen in dem der Angabe vorangegangenen Kalenderjahr. Abweichend von Satz 1 ist das

In der neuen Satzung zur Erhebung von Elternbeiträgen für Kindertagesbetreuung geregelt (§ 3)

| | |
|--|---|
| <p>Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zu Grunde zu legen, wenn es voraussichtlich auf Dauer höher oder niedriger ist als das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres; wird das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zu Grunde gelegt, so sind auch Einkünfte hinzuzurechnen, die zwar nicht im letzten Monate bezogen wurden, aber im laufenden Jahr anfallen. Der Kostenbeitrag ist ab dem Kalendermonat nach Eintritt der Änderung neu festzusetzen. Soweit Monatseinkommen nicht bestimmbar sind, ist abweichend von Satz 2 auf das zu erwartende Jahreseinkommen abzustellen. Änderungen der Einkommensverhältnisse, die zur Zugrundelegung einer höheren Einkommensgruppe führen, sind unverzüglich anzugeben.</p> <p>5. Für das dritte und jedes weiteres Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommensteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem nach Absatz 2 ermittelten Einkommen abzuziehen.</p> | |
| <p style="text-align: center;">§ 8 Inkrafttreten⁶</p> <p>Diese Satzung tritt zum 01.08.2017 in Kraft.</p> | <p style="text-align: center;">§ 5 Inkrafttreten</p> <p>Diese Richtlinien treten zum 01.08.2021 in Kraft.</p> |

Bestehende Regelung der Förderung Kindertagespflegeperson durch Satzung, letzte Änderung 08/2017

Aktuelle Förderung bei Beginn der Tätigkeit seit 08/2017

| Stundensatz Gesamt 4,50 € | bis 15 Std. | bis 20 Std. | bis 25 Std. | bis 30 Std. | bis 35 Std. | bis 40 Std. | über 40 Std. |
|---------------------------|-------------|-------------|-------------|-------------|-------------|-------------|--------------|
| Sachkosten 1,88 € | 122,00 € | 163,00 € | 204,00 € | 244,00 € | 285,00 € | 326,00 € | 366,00 € |
| Förderleistung 2,62 € | 170,00 € | 227,00 € | 283,00 € | 341,00 € | 397,00 € | 453,00 € | 511,00 € |
| Monatliche Geldleistung | 292,00 € | 390,00 € | 487,00 € | 585,00 € | 682,00 € | 779,00 € | 877,00 € |

Aktuelle Förderung nach 2 Jahren Tätigkeit als TP

| Stundensatz Gesamt 4,75 € | bis 15 Std. | bis 20 Std. | bis 25 Std. | bis 30 Std. | bis 35 Std. | bis 40 Std. | über 40 Std. |
|---------------------------|-------------|-------------|-------------|-------------|-------------|-------------|--------------|
| Sachkosten 1,88 € | 122,00 € | 163,00 € | 204,00 € | 244,00 € | 285,00 € | 326,00 € | 366,00 € |
| Förderleistung 2,87 € | 187,00 € | 248,00 € | 310,00 € | 373,00 € | 435,00 € | 497,00 € | 560,00 € |
| Monatliche Geldleistung | 309,00 € | 411,00 € | 514,00 € | 617,00 € | 720,00 € | 823,00 € | 926,00 € |

Vorschlag ab 08/2021

Anlage zu den Richtlinien der Stadt Rheinbach zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege gemäß §§ 23, 24 SGB VIII

Höhe der Geldleistung für Kindertagespflegepersonen ab dem 01.08.2021

(der mtl. Gesamtbetrag der Geldleistung an die Kindertagespflegeperson berechnet sich auf der Grundlage von 4,33 Wochen/Monat)

| Stundensatz 5,50 € | bis 15 Std. | bis 20 Std. | bis 25 Std. | bis 30 Std. | bis 35 Std. | bis 40 Std. | über 40 Std. |
|-------------------------|-------------|-------------|-------------|-------------|-------------|-------------|--------------|
| Sachkosten 1,90 € | 123,00 € | 163,00 € | 205,00 € | 247,00 € | 288,00 € | 330,00 € | 370,00 € |
| Förderleistung 3,60 € | 234,00 € | 310,00 € | 389,00 € | 475,00 € | 546,00 € | 623,00 € | 702,00 € |
| Monatliche Geldleistung | 357,00 € | 473,00 € | 594,00 € | 722,00 € | 834,00 € | 953,00 € | 1.072,00 € |